

Benutzungsordnung für die Zehn-Dörfer-Halle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat aufgrund von § 4 i.V.m. § 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg am 15.01.2013 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Zehn-Dörfer-Halle beschlossen.

I Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Zehn-Dörfer-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wald. Ihre Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis.
- (2) Die Zehn-Dörfer-Halle dient dem Sportunterricht an den öffentlichen Schulen und im Kindergarten, dem Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine, sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Veranstaltungen, die rein gewerblichen Zwecken dienen, dürfen in der Zehn-Dörfer-Halle nicht durchgeführt werden. Öffentliche Hochzeiten sind zugelassen. Veranstaltungen von überörtlichen Trägern können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Benutzungsordnung und Gebührenordnung ist für alle Personen, Veranstalter, Benutzer und Besucher verbindlich, die sich in der Halle oder sich auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen von der Gemeinde oder dem Aufsichtspersonal erlassenen Anordnungen.
- (2) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag zur Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person vom Verantwortlichen ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Hallenwart hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern, sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsverordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu weisen. Der Bürgermeister ist berechtigt, das Hausrecht im Einzelfall selber auszuüben und Anordnungen zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde und dem Hallenwart sind der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgelds zu gewähren.

§ 4

Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Der Verein, die Gruppe oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewohnten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Benutzungen bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen für Einzelfälle treffen.
- (3) Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände haben die Benutzer selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hallenwart vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hallenwart ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie deren Beschädigung oder die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bei der Benutzung durch eine Personengruppe der verantwortliche Leiter.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Zehn-Dörfer-Halle mit allen ihren Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hallenwart bzw. der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung und auf dem Hallenaußenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht während der Veranstaltung meldet, werden die Fundsachen vom Hallenwart an das Bürgermeisteramt weitergegeben.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet mit Ausnahme von Tieren, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen.

(5) Das Rauchen ist in der Zehn-Dörfer-Halle einschließlich des Foyers verboten.

(6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, Feuerwerk, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei Sondervorführungen oder bei besonderem Anlass kann die Gemeinde unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

(7) Nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Gegenstände und Geräte dürfen in der Halle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden.

(8) Das Einstellen und Unterstellen von Fahrrädern im Foyerbereich ist nicht gestattet.

II. Benutzung der Halle

§ 6

Belegung der Halle

(1) Die planmäßige Belegung der Zehn-Dörfer-Halle durch Schule und Vereine (jährlich fortgeschrieben) wird von der Gemeinde festgelegt. Sie entscheidet auch über eine außerplanmäßige Belegung. Veranstalter, welche die Halle belegen wollen, haben die Veranstaltung im Terminplan rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde behält sich die Zulassung von Veranstaltern unter Ausschluss des Rechtsweges vor. Nach Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.

(2) Sofern die Halle nicht für gemeindliche oder andere Veranstaltungen benötigt wird, steht sie für den Unterricht und Übungsbetrieb zur Verfügung, wobei der Schulbetrieb bzw. Kindergartenbetrieb Vorrang haben. Es muss gewährleistet sein, dass die Halle um 23.00 Uhr einschl. der Dusch- und Umkleieräume geräumt ist. Gemeindliche Veranstaltungen oder Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor dem laufenden Übungsbetrieb.

(3) Die Schulleitung stellt jeweils vor Beginn eines Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den Schulsport auf, der der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Der Belegungsplan wird in der Halle ausgehängt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(4) Fallen angesetzte Übungsstunden aus, so ist dies sofort der Gemeinde mitzuteilen. Werden sportliche Übungsstunden mehr als zweimal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung der Veranstaltung verfügen. Dies gilt nicht, wenn der Belegungsplan die Benutzung durch weniger als acht Personen ausdrücklich vorsieht.

(5) Die Halle ist während den Sommerferien (4 Wochen) und den Weihnachtsferien für den Unterrichts- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen. Weitere Einschränkungen behält sich die Gemeinde vor. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 7

Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

(1) Die im Hallenbelegungsplan aufgestellten Belegungs- und Übungszeiten sind verbindlich. Bis zum Ende der im Belegungsplan vorgesehenen Übungszeit müssen die Geräte an ihre Aufbewahrungsplätze zurückgebracht sein. Die Benutzer dürfen sich nicht mehr in der Sporthalle aufhalten. Das Gebäude muss eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Bei Sport- und Übungsbetrieb ist die Halle ab 22.30 Uhr zu schließen.

(2) Bei jeder Benutzung der Einrichtung muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein, der die Aufsicht führt. Er ist vom Verein zu benennen. Dem Übungsleiter obliegt das Öffnen und Schließen der Halle. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter darf das Gebäude nicht betreten werden. Der Zutritt für den sportlichen Übungsbetrieb erfolgt nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Stiefelganges. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Zehn-Dörfer-Halle nicht von Unbefugten betreten wird.

(3) Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den Aktiven und den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet. Zur Schonung der Sportgeräte und des Bodens, sowie zur Vermeidung von Unfällen dürfen dabei nur Turn- und Sportschuhe mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, die lediglich im Innenbereich verwendet werden, getragen werden. Schuhe mit Noppen, Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen.

(4) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen. Sie dürfen keinesfalls aus der Halle entfernt werden. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen auf dem Boden ist verboten.

(5) Beim Duschen nach dem Sport- und Übungsbetrieb ist darauf zu achten, dass kein unnötiges Wasser verbraucht wird.

(6) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen, insbesondere Kugelstoßen, Gewichtheben, Steinstoßen, Schlagball spielen, Speer- und Diskuswerfen, Fallenlassen schwerer Gegenstände usw.

(7) Bei Ballspielen in der Zehn-Dörfer-Halle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen. Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notausgänge nicht unbefugt benutzt werden. Die Außensportanlagen sind nur über den Stiefelgang bzw. die Umkleideräume zu betreten. Die Benutzung der Notausgänge für diese Zwecke ist unzulässig.

(8) Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hallenwerts benutzt werden.

(9) Die Regulierung der Be- und Entlüftungsanlagen darf nur vom Hallenwart bedient werden.

(10) Das Durchsteigen durch den Trennvorhang ist verboten. Sportliche Übungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass der Trennvorhang nicht beschädigt wird.

(11) Der Übungsleiter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benützer diese Benutzungsordnung einhalten.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

(1) Der Zutritt zur Küche mit Nebenräumen, den Umkleide- und Duschräumen, des Bühnenseitenraumes, Stuhl- und Tischlagerräume, dem Regieraum und den Geräteräumen ist den Besuchern von Veranstaltungen nicht gestattet.

(2) Die Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung offen zu halten, die Notbeleuchtungsanlage ist bei Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und nach der Veranstaltung abzuschalten. Ebenso sind nach der Veranstaltung die Außenlampen abzuschalten.

(3) Der Zustand der Sanitäreinrichtungen ist während der Veranstaltung wiederholt zu kontrollieren.

(4) Das Stehen auf den Tischen und Stühlen ist verboten.

(5) Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtl. anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck (z.B. Laub- und Nadelzweige) dürfen sich nur in grünem, frischem Zustand in den Räumen befinden.

(6) Das Tanzen mit Stöckelschuhen ist in der Halle nicht gestattet.

(7) Das Be- und Entstuhlen, das Auf- und Abtischen, sowie der Bühnenauf- und -abbau hat der Veranstalter selbst unter Aufsicht des Hallenwarts zu besorgen. Das Aufstellen der Stühle, Tische und der Bühne ist nur mit Genehmigung der Gemeinde und entsprechend dem Bestuhlungs- und Betischungsplan zugelassen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Die weitere Hallenreinigung wird durch die Gemeinde besorgt und entsprechend dem angefallenen Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(8) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hallenwart die Küche einschließlich der Geräte usw. zu übernehmen, und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verlorengegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.

(9) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm so gering wie möglich gehalten werden. Ein Lärminnenpegel von 90 db(A) darf in keinem Fall überschritten werden.

(10) Bei Veranstaltungen, bei welchen nach der Art der Veranstaltung, z.B. Discos, Rockveranstaltungen oder Faschachtsveranstaltungen, mit einer erhöhten Verschmutzung des Hallenbodens gerechnet werden muss, ist vom Veranstalter in der Halle ein nicht brennbarer, rutschfester Schutzboden auszulegen.

§ 9 **Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Wird kein Veranstaltungsleiter benannt, so gilt derjenige als Veranstaltungsleiter, der für den Veranstalter den Hallenbenutzungsvertrag unterzeichnet.
- (2) Soweit für die Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Weiter anfallende Abgaben und Gebühren (z.B. GEMA, Künstlersozialabgabe) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung den Küchen- bzw. Schankraum gründlich zu reinigen. Der Innenraum der Halle und das Foyer sind direkt nach Beendigung der Veranstaltung abzustuhlen und auszukehren. Benutzte Gegenstände, wie Tische und Stühle, sind vom Veranstalter ebenfalls zu reinigen. Die Aufräumarbeiten sind so zu organisieren, dass diese an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr abgeschlossen sind. Bei Sonntagsveranstaltungen sind die Aufräumarbeiten bis spätestens 20.00 Uhr abzuschließen.
- (4) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die für die Veranstaltungen in der Zehn-Dörfer-Halle zulässigen Besucherhöchstzahlen von 552 Personen bei Betischung und/oder Bestuhlung bzw. von 900 Personen bei Veranstaltungen ohne Tische und Stühle nicht überschritten werden. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, darf die Kartenzahl das höchstzulässige Fassungsvermögen der Halle nicht übersteigen.
- (5) Für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und des Gaststätten- und Lebensmittelrechts ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Der Veranstalter hat für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen und ggf. einen Sanitätsdienst einzurichten. Wird bei einer Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchern gerechnet, ist eine Feuersicherheitswache bereitzustellen. Die Feuersicherheitswache wird aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wald bestellt und besteht aus mindestens 2 Feuersicherheitskräften. Die Anzahl der Feuersicherheitskräfte richtet sich nach der Größe und dem Gefährdungspotenzial der Veranstaltung. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (7) Werden für die Veranstaltung bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen in der Halle aufgebaut, so hat der Veranstalter bzw. der Veranstaltungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass diese Einrichtungen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft werden oder, sofern von der Art und vom Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können, diese technischen Einrichtungen nur von einer Person bedient werden, die mit diesen Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung für

in die Halle eingebrachten Gegenstände, Aufbauten etc. liegt ausschließlich beim Veranstalter.

- (8) Der Veranstalter oder von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zu Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 10 **Haftung**

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume der Halle, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers bzw. Veranstalters.

(2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle oder Teile davon, die Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte zu verzichten.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(5) Für sämtliche von dem Nutzer, seiner Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(6) Die Gemeinde kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

(9) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.

III. Sonderregelungen

§ 11

Technische Einrichtungen

(1) Sämtliche technische Einrichtungen der Halle, wie Heizung Be- und Entlüftung, Trennvorhang für die Hallenabteilung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik dürfen grundsätzlich nur vom Hallenwart bedient werden.

(2) Für die Bedienung der Beleuchtung, der Lautsprecheranlage, Trennvorhang und der Bühnentechnik können von der Gemeinde andere Personen nach entsprechender Einweisung zugelassen werden.

(3) Der Zutritt zu den Technikräumen ist grundsätzlich nur dem Hallenwart gestattet. Zum Regie- raum haben mit Genehmigung der Gemeinde bzw. Hallenworts, die in die Bedienung der Laut- sprecher- und Beleuchtungsanlage usw. eingewiesenen Personen Zutritt.

§ 12

Bestimmungen für die Bewirtung

(1) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Geschirr, Besteck und Gläser werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ge- genüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sowohl im Gebäude als auch auf dem zugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke ausschließlich von der jeweils zuständigen Brauerei bzw. Getränkeliieferanten zu beziehen, mit dem die Gemeinde ei- nen Liefervertrag abgeschlossen hat. Eine Bestandsaufnahme vor und nach der Veranstaltung ist mit dem Hallenwart durchzuführen.

(3) Die Beschaffung anderer alkoholischer Getränke sowie Kaffee und Tee bleibt dem jeweiligen Verein, Veranstalter oder sonstigen Benutzer überlassen.

§ 13

Benutzung der Parkplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zu- fahrt zum Notausgang ist als Rettungszufahrt freizuhalten.

(2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ord- nungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

(3) Die Zugangswege zur Halle insbesondere auch der zum Haupteingang sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten ist der Hofbereich vor dem Haupteingang und dem Notausgang. Im Parkbereich muss eine Gasse für die Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung "Zehn-Dörfer-Halle" werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 15

Abweichende Bestimmungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

(3) Über Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Gemeinderat Wald.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Beim Verstoß gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die durch den Verstoß entstehenden Kosten dem Verursacher bzw. dem Verantwortlichen in Rechnung zu stellen.

(2) Beim Verstoß gegen die Bestimmungen des Hallenbenutzungsvertrages oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hallenwarts verstoßen, kann das Betreten der Mehrzweckhalle samt Nebenräumen vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Wald, den 16.01.2013

Müller, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Zehn-Dörfer-Halle Wald

		Einheimische Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
I.	Hallengrundmiete pro Tag inkl. Foyer	300,00 €	400,00 €
II.	Küchenbenutzung pro Tag (inkl. Schankraum)	50,00 €	100,00 €
III.	Benutzung des Schank- raumes und /oder Foyers ohne Küche je Tag	50,00 €	100,00 €
IV.	Schmutzzuschlag für Dis- cos, Rockveranstaltungen u.ä	100,00 €	200,00 €
V.	Für Vereinswettkämpfe ohne Einnahmen	75,00 €	150,00 €
VI.	Feuersicherheitsdienst	Nach Aufwand	Nach Aufwand
VII.	Stromkosten	Nach Aufwand	Nach Aufwand
VIII	Wasser	Nach Aufwand	Nach Aufwand
IX.	Warmwasser	Nach Aufwand	Nach Aufwand
X.	Handtücher	Nach Aufwand	Nach Aufwand
XI.	Reinigung	Nach Aufwand	Nach Aufwand
XII.	Hallenwart	Nach Aufwand	Nach Aufwand
XIII.	Miete für Trainings- und Übungsstunden		
	1. für gemeinnützige Vereine		
	1.1 Jugendtraining (bis 16 Jahre) je Stunde	0,00 €	20,00 €
	1.2 Erwachsenentraining je Stunde	20,00 €	40,00 €
	2. für nicht gemeinnüt- zige Vereine und andere Organisationen je Stunde	30,00 €	60,00 €